

annexkirche, als Mittelpunkt der Pfarrei und der älteste Stiftsherr als Pfarrer erscheint. (Urk. von 1296 bei Kallen S. 48, 16). In der S. 21—40 geführten sorgfältigen Untersuchung über das Auftreten und die Gebrauchsweise der verschiedenen Bezeichnungen für den residierenden Pfarrinhaber sowie für den (zeitweiligen oder dauernden) Stellvertreter in der Seelsorge (rector, plebanus, incuratus, vicarius, viceplebanus, induciatus) wird von einer bisher herrschenden Lehre gesprochen, dass man unter dem rector ecclesie den nicht residierenden Inhaber der Pfründe und unter plebanus den wirklichen Seelsorger verstand. Demgegenüber weist K. nach, dass im 13. Jahrhundert plebanus in Oberdeutschland ebenso wie rector für den residierenden und nicht residierenden Pfründeninhaber gebraucht wird. In demselben Sinne aber hiess es bereits in m. *Pfarrkirche und Stift* S. 61 vgl. S. 53, 183, 185 ff. (etc.), „wie schon bei dem Titel plebanus zu beobachten, so kann auch die als rector ecclesie bezeichnete Person die eigentliche Seelsorge und die damit verbundenen Pflichten einem Stellvertreter übertragen, so dass der rector ecclesie nur im Besitze der Pfarrgerechtsame, der Pfründe ist, ohne Residenz zu üben.“ S. 31 hätte wohl der Satz, dass die Abschichtung einer Vikariatspfründe keine dauernde Einrichtung war etc., besser so formuliert werden können, „dass die Abschichtung einer Vikariatspfründe nicht immer eine dauernde Einrichtung war, sondern oft auf besonderen Abmachungen zwischen dem nicht residierenden Kirchherrn und seinem Vikar beruhte.“ Diese Abschichtung war höchst wahrscheinlich in solchen Fällen eine dauernde Einrichtung, wo die Pfarrpfründe nach längerer Uebung, ähnlich wie bei den rheinischen Personataren, einem Nichtpriester (Verwandten des Patronatsherrn) gegeben zu werden pflegte. K. H. Schäfer.

Regesta Chartarum Italiae. No. 1: *Regestum Volaterranum* von Fedor Schneider, Rom, Loescher-Regenberg 1907, LVI + 448 Seiten. No. 2: *Regesto di Camaldoli* a cura di L. Schiaparelli e F. Baldasseroni, vol. I, ebd. 1907, XIV + 276 Seiten. No. 3: *Regesto di S. Apollinare Nuovo* a cura di Vincenzo Federici, ebd. 1907, XIV + 416 Seiten.

Leider steht mir zur Besprechung dieser 3 wichtigen Quellenbände nur ein beschränkter Raum zur Verfügung. Es sind die ersten kostbaren Früchte einer durch den weitsichtigen Leiter des Preuss. Instituts, P. Kehr, angeregten und ins Leben gerufenen gemeinsamen Unternehmung seines Institutes und des Istituto storico italiano zur

Erschliessung der in den italienischen Archiven und Bibliotheken lagernden Schätze. Aeusserlich gleichen sich die Bände in Form und Anordnung, in der Bearbeitung und Durchdringung des Stoffes wie in der Methode wurde den jeweiligen Bearbeitern weitester Spielraum gelassen. Die beiden Bände der italienischen Bearbeiter unterscheiden sich in mancher Hinsicht von demjenigen Schneiders. Der letztere zeigt die methodische Durchführung des Planes, die Verteilung des Urkundenvorrates auf die einzelnen Bände nach geographischen Gesichtspunkten vorzunehmen, er bringt also die oft mühsam zusammengesuchten Urkundenregesten der Grafschaft Volterra in chronologischer Reihenfolge und zwar bloss die wichtigeren Urkunden bis zum Jahre 1300, weil die staufische Zeit noch mitberücksichtigt werden sollte, dann aber das rein lokale Material zu überwiegen beginnt. Bei den italienischen Herausgebern herrscht das Lokal-Archivprinzip; sie geben also nur die Urkunden, die sich in dem betreffenden Archivfond fanden, ohne Rücksicht darauf, ob noch an anderen Orten Urkunden derselben Provenienz lagern, vgl. Reg. di Camaldoli p. IX. Ferner haben sie sich keine zeitliche Grenze gesetzt, sondern bringen alle Urkunden des betreffenden fondo, Federici giebt die Stücke vor dem Jahre 1000 in ihrem unverkürzten Wortlaut. Jede historisch erläuternde Anmerkung fehlt, es erscheinen nur diplomatische Erklärungen, während Schneider aus dem reichen Schatz seiner Kenntnis sehr viele wichtige Erläuterungen in den Anmerkungen gibt. Er hat 2 Urkunden aus dem 8. Jahrh., 10 aus dem 9., 78 aus dem 10., 47 aus dem 11., 114 aus dem 12. und 739 aus dem 13. Jahrh., im ganzen 1000 mehr oder weniger ausführliche Regesten. Das Reg. di Camaldoli bringt 638 Urkunden von 780 bis 1100. Das Reg. di S. Apoll. von 959 bis 1516, 542 + 16 Nummern. Für die kirchliche Rechtsgeschichte geht aus den 3 Bänden verhältnismässig wenig hervor, weit mehr für die italienische Wirtschaftsgeschichte und namentlich für die Diplomatie. Hieraus hat uns Schneider S. XXVI—LVI eine wertvolle Abhandlung über das Volteraner Urkundenwesen geschenkt. Im einzelnen mag nur bemerkt werden, dass Federici, *Append.* No. 7 (p. 325) das Datum mit Hülfe des Petrus dux hätte festgestellt werden können. 1143 ist deshalb nicht möglich, weil es damals keinen Kaiser Friedrich gab. Schiaparelli No. 1 findet sich ausser bei Mitarelli auch bei Lami, *eccl. Florent. monum.* 1758 IV f. 101.

K. H. Schäfer.

* * *